Grafen durch die fortwährenden Neubildungen (Hof-, Stadt-, Lehensgericht) im Mittelalter manche Einschränkungen erfuhr. Die Gerichtsgemeinde des Gogerichtes, bei der es keine eigentlichen Schöffen gab, bildeten in der Hauptsache die freien Bauern, zu denen m. E. auch Freischöffen gehörten. Vom Grafen wohl zu unterscheiden ist der Gaugraf oder Graf, dessen Nachfolger später der Freigraf ist. Im Gegensatze zu den Gogerichten sind die Freigerichte die einstigen karolingischen Grafengerichte, die nicht zwar in persönlicher (ebensowenig wie die Gogerichte), aber in sachlicher Hinsicht nur eine beschränkte Zuständigkeit besaßen. Bestimmte schwere Verbrechen und die Auflassung von freiem Eigen- und Schöffengut gehören vor das Freigericht. Nur die Schöffen, die Freischöffen, haben das Recht, im Gericht mitzuwirken, vor allem bei der Urteilsfindung, wobei die Anwesenheit von sieben als Regel galt, deren Befolgung allerdings nicht gerade häufig festzustellen ist. Ihre Freiheit wurde mit der Zeit stark eingeschränkt. Aber nicht nur über diese oder ähnliche Freien urteilte der Freigraf mit seinen Schöffen, sondern strafrechtlich über alle ohne Unterschied von Stand und Person, vor allem gilt das von der Blütezeit der Vemgerichte, die ja doch nichts anders sind als die erstarkten Freigerichte.

Die Gründung der Stadt Rüthen bedeutete nun eine Verselbständigung des neu geschaffenen Gemeinwesens im Rahmen dieser Gerichte, und in dem dargelegten Unterschiede zwischen Gogericht und Freigericht liegt es gewiß begründet, daß die junge Stadt vom örtlichen Gogericht ohne weiteres befreit wurde, indem sie selbst dessen Befugnisse übernahm und sich im städtischen Richter sozusagen einen neuen Grafen erwählte, während die Loslösung aus der freigräflichen Gewalt erst später erfolgte. Wann das geschah, wissen wir nicht sicher, wahrscheinlich aber schon 1222. Jedenfalls enthalten die etwa ein Jahrhundert später aufgezeichneten Rüthener Stadtrechte bereits die Bestimmung, daß man das Freiding in der Stadt weder „hebben" noch „holden" soll. D. h. es durfte das Freigericht hier auch nicht gehandhabt werden, also weder über die Stadt noch in der Stadt. Trotz dieser Ausschließung der freigräflichen Tätigkeit war es aber den Bürgern gestattet, wegen Freigüter (Schöffengüter) den Freistuhl anzugehen. Darin liegt, daß der Freigraf nicht bloß in solchen Dingen zuständig war, sondern auch in Straffachen, was dann u. a. die Veranlassung bildete zu dem Aufschwung der Freigerichte im 15. Jahrhundert.

In der Freigrafschaft Rüthen gab es zwei Freistühle: der eine lag in Altenrüthen, der zweite auf der Burg. Ein dritter soll nach Röingh in der Stadt selbst gestanden haben und vom Erzbischof ihr 1345 verliehen worden sein, eine Nachricht, die schon Lindner (Veme, S. 124, A. 4) mit Recht als Fabel bezeichnet hat. Wir würden ihm nicht so bestimmt beipflichten, wenn die beiden hier in Betracht kommenden Urkunden nicht noch heute im Original vorlägen, die den Sachverhalt klar ergeben. Am 7. November 1345 gibt der Erzbischof Walram von Köln den Bürgern von Rüthen einen Schutzbrief gegen Ladungen vor die Freigerichte. Doch schränkt er diese Vergünstigung gleich dahin ein, daß die Rüthener nur in solchen Sachen dem Freigericht keine Folge zu leisten brauchen, die vor dem eigenen Richter in Rüthen erledigt werden können. In der zweiten Urkunde vom 1. Oktober 1346 gestattet derselbe Erzbischof, daß frei und ehrlich geborene Bürger Rüthens vom Marschall von Westfalen und dem Rate zu Rüthen zu Schöffen des heimlichen Gerichts gewählt werden können. Hier ist schon von einer Errichtung eines Freistuhles in der Stadt keine Rede, und Röinghs Behauptung dürfte wohl auf einem Mißverständnis beruhen. (Vergl. B. Stolte, Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn, II, S. 161 u. 165, dessen Inhaltsangabe ich hier folge.) Uebrigens fand ja auch später noch, wie Lindner mit Recht bemerkt, das Freigericht in Gegenwart des Magistrates auf der alten Burg statt. Das wäre gewiß nicht geschehen, wenn in der Stadt selbst ein Freistuhl vorhanden gewesen wäre. Sonstige Nachrichten liegen darüber auch nicht vor.

Aber die beiden bisher kaum beachteten Urkunden sind noch in anderer Hinsicht von Interesse. Sie verraten uns das Emporkommen, den Aufstieg und die wachsende Bedeutung der Freigerichte. Offenbar wurden die Bürger schon häufiger durch die Freigrafen belästigt, wie uns das ja die spätere Geschichte der Veme deutlicher zeigt. Aber der Erzbischof als Herr dieses Gerichtes gibt seinen Schutzbrief nur mit halbem Herzen, indem er die Burger doch nicht von allen Vorladungen der Freigerichte befreit. Erst in der zweiten Urkunde gewährt er ihnen ein Hilfsmittel, wie es auch andere Städte später anwandten, zur Abwehr gegen die Uebergriffe der Freigrafen: die Stadt darf im Einvernehmen mit dem herzoglichen Marschall in Westfalen selbst Bürger zu Freischöffen ernennen, deren Aufgabe es dann war, die Angelegenheiten der Stadt vor den Freistühlen zu vertreten. Die Urkunde ist auch ein Beweis für die Ausbreitung des Freischöffentums, das sich damals bereits nicht mehr auf die freien Bauern beschränkte, sondern auch Bürger in sich aufnahm.

Uebrigens haben die Rüthener Freistühle in der Blütezeit der Veme keine weitere Berühmtheit erlangt. Im 17. Jahrhundert hören wir, daß ihre Gerichtsbarkeit, wenn sie überhaupt je einen weiteren Umfang annahm, wieder stark eingeschränkt war. Die eingebrachten Klagen beziehen sich auf „Diebstall, übel Scheldtwörter, Abzeumen, Abbauen" usw. Im übrigen hielt man auch hier zäh an der alten Ueberlieferung fest. Noch damals mußten die Schöffen ihren „freyen aidt" schwören, wobei ihnen die heilige Veme, d. h. die heimliche Losung wie in alter Zeit offenbart wurde, „gleich wie heutiges Tages bei der Milice die parolle außgetheilet wirdt". So hat man auch sonst vielfach noch die damals längst bedeutungslos gewordene Heimlichkeit gewahrt.

Verdammt.*)

Von Franz Kesting.

Wo kümmernde Föhren in endloser Zahl
Hinunter sich neigen ins grünende Tal,
Da dehnte sich, als ich ein Knabe noch war,
Die braunrote Heide am Hange der Haar;
Da mürbte der Regen das morsche Gestein
Und spülte vom Hange ins Tal es hinein;
Da rupften die Schafe das spärliche Kraut,
Und bei ihrer Glöcklein eintönigem Laut
Umkreiste sie bellend ein zottiger Hund,
Gehorchend dem Ruf aus des Heidschäfers Mund.
Doch über dem Hange da dehnten sich weit
Die prangenden Fluren in lichtgrünem Kleid. —
Im Lenze es war: eine flauwarme Nacht,
Der Schäfer hielt treu bei der Herde die Wacht,
Sein Hüttlein stand oben, und dort auf dem Feld
Lag schlafend die Herde, von Hürden umstellt —
Und wo hier die Heide am dürstigsten war,
Erklommen zwei Mörder die Hänge der Haar.
Wie Wölfe so schlichen sie durch das Geröll.
Ein Sprung, und den Karren ergriffen sie schnell,
Und stießen hinab ihn die gähnende Schlucht.
Dort lag er zerschmettert von gräßlicher Wucht.
Ein Todesschrei gellte so weh und so bang
Aus schauriger Tiefe die Heide entlang.

Hoch oben auf einsamen, ragenden Höhn,
Da sieht nun der Wandrer ein Kreuzesbild stehn.
Und wer schnell am Tage vorüber hier geht,
Der faltet die Hände und spricht ein Gebet,
Doch wer in der Nacht hier des Weges noch wallt,
Sieht unter dem Kreuze des Schäfers Gestalt.
Wie ehmals hat er auf den Stab sich gelehnt.
Es heulet sein Hund; in den Föhren es stöhnt.
Die Eulen aber sie graulen und schrein
Vom Wald übers Tal in die Heide hinein.
Dort schleppen zwei Buben auf schwindelnder Bahn
Den Karren des Schäfers die Leide hinan.

Die Räder dreht schwer ihre knöcherne Hand.
Es knirschen die Steine, es rieselt der Sand.
Und Eulen umkreisen mit heiserm Geschrei
Die stöhnenden Buben und lachen dabei.
Es ächzen die Mörder: „Wie schwer, ach wie weit!"
Und heulend gibt ihnen ein Hund das Geleit.
So mühen die zwei sich in jeglicher Nacht,
Bis dämmernd im Osten der Morgen erwacht.
Dann rollt stets der Karren den Hügel hinab,
Und schweigend steigt wieder der Schäfer ins Grab.
Der Wandrer aber erzählet zu Haus,
Was jüngst er gesehen mit Bangen und Graus.

*) Zwischen Belecke und Rüthen stand linker Hand auf den damals noch unbewaldeten Höhen ein Kreuz. Der Sage nach hatte man dort aus Rache einen Schäfer, der in seiner Hütte schlief, den steilen Berg hinuntergestürzt. Zur Strafe mußten nun die Mörder allnächtlich den Karren den Berg hinaufschieben, doch stets rollte der Karren wieder den steilen Berg hinab.



Organ des Heimatbundes für den Kreis Lippstadt. Einzel-Nummer auf Schreibpapier 10 Pfg.

Geeignete Mitarbeiter willkommen! Herausgeber: Carl Laumanns, Lippstadt. Widerrechtlicher Nachdruck verboten.

Nr. 2. Lippstadt 6. Februar 1925. 7. Jahrgang.

Das Kloster St. Annen Rosengarten in Lippstadt

und die Lippstädter Katholiken nach der Reformation.

Von Dr. Clemens Laumanns.

III.

3. Kapitel.

Das innere Leben in St. Annen Rosengarten.

Ueber die Organisation des neuen Klosters und das innere Leben, das sich unter der Leitung Böddekens in St. Annen Rosengarten entwickelte, sind wir gut unterrichtet, da uns im Archiv des Paderborner Altertumsvereins alte Statuten für Frauenklöster, die Böddeken unterstanden, erhalten sind. Die Abfassungszeit des interessanten Büchleins, eines kleinen Pergamentkodex in 16°, läßt sich ziemlich genau bestimmen. Wie aus den einleitenden Worten hervorgeht, wurden die Statuten auf Anordnung Dietrichs von Moers, Erzbischofs von Köln und Vorstehers (Administrators) des Stiftes Paderborn verfaßt. Dietrich von Moers starb aber 1463, die Handschrift muß also vor diesem Jahre verfaßt sein; als frühesten Zeitpunkt für die Abfassung ergibt sich das Jahr 1453, in welchem St. Annen Rosengarten als erstes Schwesternhaus, das Böddeken unterstand, die Augustinerregel annahm. Höchstwahrscheinlich ist es im Jahre 1459 entstanden; denn unter dem 12. Dezember 1459 beurkunden der Prior Holt von Böddeken und der Prior Stralen von Möllenbeck, daß sie den Schwesternhäusern zu Herford, Lemgo und Detmold, die kurz vorher die Augustinerregel angenommen hatten, gemeinsame Statuten gegeben hätten, wie ihnen 1456 durch den Erzbischof Dietrich befohlen worden war. Diese Statuten gelten aber „allen conventen unde susterhusen, der wy (der Prior v. B.) commissarii syn," also auch für Lippstadt. Ich möchte sogar annehmen, daß das im Paderborner Archiv erhaltene Regelbuch das Handexemplar des Klosters St. Annen Rosengarten gewesen ist. St. Annen Rosengarten war nämlich das einzige von Böddeken visitierte Augustinerinnenkloster, das z. Zt. der Regierung Dietrichs von Moers in der Erzdiözese Köln gelegen war, erst 1482 kam Rüthen hinzu. Nun wird aber nicht nur in der Einleitung auf Dietrich von Moers Bezug genommen, sondern im Kapitel XVI der Statuten „Wanner men eyn moder kuset = (wählt)" wird folgende Formel als Gehorsamsgelübde der neuerwählten Mutter angeführt: Ick Suster N. love den erwerdighen heren, heren N., ersepiscopevan Colne, unde synen rechten nakomelinghen gehorsamheit na sunte Augustinus regulen unde unsen statuten in tegenwordicheit (= Gegenwart) syner commissarien." Es könnte also selbst für die Zeit nach 1463 nur Rüthen außer Lippstadt in Frage kommen, was aber mit Rücksicht auf das oben über die Zeit der Abfassung Gesagte nicht wahrscheinlich ist.

Die Statuten ergeben in Ergänzung mit einer alten Agende aus dem Jahre 1694, die das Ritual für die Einkleidung und Professablegung der Schwestern enthält, ein anschauliches Bild von dem echt klösterlichen Leben, wie es in St. Annen Rosengarten herrschte, insbesondere atmet aus ihnen der Geist tiefer Innerlichkeit und des rechen Gebetslebens ganz im Sinne des Begründers des „devoten" Lebens jener Zeit, des großen Niederländers Gert Groote.

An der Spitze des Konvents[1]) stand die „Moder" oder „Matersche", die auf Vorschlag der Schwestern und nach Anhörung des Rektors und Beichtvaters, der wenigstens in der späteren Zeit stets ein Böddeker Chorherr war, von den Kommissaren des Erzbischofs eingesetzt und bestätigt wurde, worauf sie in die Hände der Kommissare das oben bereits erwähnte Gehorsamsgelübde ablegte. Die Neugeweihte wurde hierauf in feierlichem Zuge zum Altare geleitet, wo sie alsdann ihrerseits das Gehorsamsgelübde der Schwestern entgegennahm, indem sie an jede einzelne die Frage richtete: „Lovestu horsam na der regulen sunte Augustini unde na den statuten unses huses unde der ut wysinge diner ersten professien?" worauf jede Schwester antwortete: „Ick love."

Der „Moder" standen zur Seite die „Procuratersche", die Hand in Hand mit der Mutter und dem Rektor des Hauses unter der Oberaufsicht Böddekens die Vermögensverwaltung zu leiten hatte, ferner die „Mesternynne" oder „Disciplinen-Mesterssche" (Novizenmeisterin), die „Scheffenersche", deren Obhut der „reventer" (Speisesaal) anvertraut war, für die Kranken sorgte die „Sekenmesterssche", die dem „sekenhuse" vorstand, für die Gäste die „gastmesterische".

Die Schwestern erhoben sich des morgens um 4 Uhr mit „eynem guden upstate (Vorsatz) to dogentliken werken unde seden" Dann begann das Tageswerk, das bei strengem Stillschweigen zwischen Gebet und Arbeit geteilt war. Die Nonnen beteten täglich die kirchlichen Gezeiten und wohnten der hl. Messe bei, wozu an den Festtagen und bei besonderen Gelegenheiten z. B. beim Tode einer Konventualin noch weitere Gebetsübungen kamen. Die Statuten warnen vor bloßem Lippengebete, daher sollen die Schwestern, bevor sie zu rezitieren beginnen „sek vliten (bemühen) eir herte to vergaderen (sammeln)". Auch sollten sie des Tages über häufig kurze Stoßseufzer zu Gott senden, „unde de sullen meer geschenn mit suchten (Seufzern) unde myt synnigher inwendigher gedechtnisse dan myt worden". Den Müßiggang sollen sie scheuen als einen „Feind der Seele" und „eine Mutter der Sünde" und bedenken, daß „van Gode deme menschen be-

[1]) Der Konvent war niemals groß, gewöhnlich werden nur 6, einmal 7 Insassen erwähnt, nämlich in der Kabinettsordre vom 2. August 1784.

sollen is, syn brott to etiene by swete des angesichtes". Eine jede Schwester soll daher die ihr zugewiesene Arbeit mit Fleiß und Treue, aber auch mit Innigkeit und gleichzeitigem Gebet verrichten und sich ihr Brot daran verdienen in Beherzigung des Prophetenwortes: „Wente du etest dat brod dyner Hande, salich bistu unde vol sal dy wessen (sein)". Selbst die erkrankten Schwestern soll die Mutter zuerst sorgfältig prüfen, ob nicht „dar eyn dunkel kranke (Simulantin) mede vere, de wol arbeit vermochte unde nicht en wolde" und solche „mit untrekinghe (Entziehung) etiens unde drinckens" bestrafen. Dieses strenge Tagewerk wurde nur durch die Mahlzeiten, die um 10, an Fasttagen um 11 Uhr und des abends um 5 Uhr eingenommen wurden, unterbrochen. Während der Mahlzeiten wurde geistliche Lesung aus der hl. Schrift gehalten, denn man sollte „nicht allene den licham voden (den Leib ernähren) mit der spise, mer de oren scollen ol begerich wessen unde hongerich na den worden Godes". Um 8 Uhr ruhte die Arbeit, und nach einer Lesung aus der hl. Schrift, Abendgebet und Gewissenserforschung begaben sich die Schwestern um 9 Uhr zur Ruhe „up dat slaephus".

Die Klausur war sehr streng. Schon im Verkehr miteinander sollten die Schwestern jedes überflüssige Wort meiden, besonders in der Kirche, auf dem Kirchhofe, im Kapitel, im Schlafsaal und Refektorium. Noch weniger sollte eine Schwester ohne besondere Erlaubnis der Mutter mit einer fremden Person sprechen; war dies unumgänglich nötig, so durfte es nur vor dem „sprecdvenster" im Beisein einer anderen Schwester geschehen. Fremde Frauenspersonen, geistliche wie weltliche, ja selbst die nächsten Verwandten durften ohne besondere Erlaubnis der Mutter nur im „gasthuse" von der „Gastmesterschen" empfangen und beherbergt werden. Männer, selbst Geistliche, durften nur im äußersten Notfalle mit besonderer Erlaubnis der Mutter und in Gegenwart des Rektors das Schwesternhaus betreten.

Auch mit ihrem Priester, der von gutem Ruf und heiligem Wandel sein sollte, durften die Schwestern ohne besondere Erlaubnis der Mutter keinerlei Verkehr unterhalten, ja nicht einmal sprechen, außer in der Beichte, die sie in der Regel jeden Monat und an den hohen Festen vor einer eisernen, mit einem dichten farbigem Tuche verhüllten Schranke ablegten.

Das Ordensgewand sollte schlicht und schicklich sein, nicht zu lang noch zu weit, so lang, daß es zwei Finger breit von der Erde abstand. Es bestand aus einem einfachen Rock und einem grauen oder schwarzen Mantel. Dazu kamen ein Kopftuch, das nicht allzuweit noch zu klein sein sollte und Halbschuhe oder Sandalen, die über dem Fuß mit Riemen geknotet wurden.

Bei der Aufnahme von Novizinnen sollte man zuvor ernstlich prüfen, ob sie auch mit wahrem Beruf „van den inspreckene (Einsprechung) Godes sulven (selbst) beweget", die Welt verlassen wollten. Die Novizinnen sollten mindestens 15 Jahre alt sein oder doch das 14. Jahr vollendet haben. Man sollte nicht auf reiche Mitgift sehen. Doch durften die Neuaufzunehmenden nicht hörig oder eigen noch verschuldet sein, auch keine unheilbare Krankheit haben.

Das Ritual der Einkleidung und Gelübdeablegung gebe ich unter Berücksichtigung der besonderen in St. Annen Rosengarten geltenden Bräuche.

Am Einkleidungstage wurde die Kandidatin, eine Kerze in der rechten, ein Kruzifix in der linken Hand, vor den St. Annen-Altar geführt. Hier warf sie sich in die Knie und bat die Mutter und die übrigen Konventualinnen um Aufnahme in den Orden. Die Matersche hieß sie aufstehen und belehrte sie in einer „geistlichen Vermahnung" nach dem Worte: „Die Pfeile, welche man zuvor sieht, die treffen nicht" nochmals eingehend über die Würde und Bürde des geistlichen Standes. Versprach die Postulantin allen Anforderungen der Regel getreu nachzuleben, so sprach die würdige Mutter: „Unse leve Here gevet dy to vullenbringhen unde geve dy hyrna dat ewyge leven". Hierauf nahm sie die gefalteten Hände der Jungfrau zwischen die ihrigen, wobei sie die Worte sprach: „Van Godes unde van unser wegene entfanghen wy dye in unse susterschap". Alsdann fand der eigentliche Einkleidungsakt statt. Die Kandidatin legte die weltlichen Gewänder ab, wobei die Mutter sprach: „De Here thee dye uth den olden menschen mit synen werken!" Die Konventualinnen rezitierten währenddessen das Miserere. Nun wurde die Novizin mit dem Ordensgewande bekleidet, wobei die Matersche betete: „De Here thee dy wedder an eynen nyen menschen des richtes mit synen werken unde dogenden", die Schwestern sangen inzwischen deutsche Lieder und Psalmen.

Hatte die Novizin ihr „Probierjahr" bestanden, so bat sie die Matersche und alle Konventualinnen in öffentlichem Kapitel nochmals um ihre Mitschwesterschaft. Nachdem alle Schwestern ihr ein einmütiges Zeugnis ihres guten Lebens und Wandels ausgestellt und die Novizin selbst Standhaftigkeit versprochen hatte, wurde sie zur Gelübdeablegung zugelassen. Während des Hochamts trat sie, eine brennende Kerze in der Hand, nach dem Evangelium an den Altar, kniete vor der Materschen nieder und las ihren Profeßzettel ab. Hierauf legte die Novizin die Profeßformel auf den Altar nieder, „Ich und das Ihrige mit allem, was in der Welt ist, zugleich opfernd", küßte sie und setzte mit Tinte ein Kreuz darunter. Die Feier endete mit der Absingung des Te Deum, des Psalmes 22 „Dominus regit me et nihil mihi deerit" und des „Salve Regina. (Fortsetzung folgt.)

Eine Merkwürdigkeit der Jakobikirche in Lippstadt.

Von F. Hengesbach, Lippstadt.

Die hiesige in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erbaute Jakobikirche besitzt eine verborgene und daher wenig bekannte Merkwürdigkeit, nämlich einen hohlen Gewölbepfeiler mit einer Wendeltreppe im Innern.

Zur Zeit der Aufstellung der neuen Orgel dieser Kirche im Anfange dieses Jahrhunderts haben der damalige hiesige Lehrer Joh. Conze — seit 1903 in Berlin — und der Verfasser diesen Pfeiler mit der Wendeltreppe aufgesucht. Mit den notwendigen Kerzen und Streichhölzchen versehen, gingen wir vorsichtig auf dem dunklen Gewölbe weiter und gelangten nach vorn an der rechten Seite über die schräge Gewölbemauer hinab an die Pfeileröffnung. Wir wollten nicht nur die Wendeltreppe hinabsteigen, sondern auch den Gang verfolgen, der unten an der Mündung der Treppe beginnt, obschon letzteres vielleicht beschwerlich und auch nicht ungefährlich war. Die kleinen dreieckigen Stufen der Treppe sind noch sehr gut und scharfkantig erhalten, sodaß jedesmal eine Person ohne Gefahr sie betreten kann. Die Zahl und Höhe der einzelnen Stufen haben wir leider nicht festgestellt; man hätte dann leicht berechnen können, wie tief man in dem Pfeiler hinabsteigt, sicher bedeutend tiefer als der Boden in und außerhalb der Kirche. Zu unserm Bedauern war die Oeffnung des Ganges mit Ziegelsteinen vermauert. Das konnte noch nicht lange her sein. Das Mauerwerk war so frisch und rein, als wäre es vor kurzer Zeit angebracht. Ein Grund für das Zumauern ist mir nicht bekannt. Der Pfeiler mit der Wendeltreppe sowie der Gang sind ohne Zweifel so alt wie die Kirche und bei ihrem Bau errichtet; die spätere Anlage eines solchen war wegen des vom Pfeiler getragenen steinernen Gewölbes nicht möglich. Die Jakobikirche, nächst der großen Marienkirche die zweitälteste Kirche der Stadt, wurde 1250 dem Gottesdienste übergeben, steht also jetzt schon über 675 Jahre; so alt ist demnach auch der hohle Pfeiler mit seiner Treppe. Er befindet sich an der Ecke des Chores nach Süden; an ihm ist die Kirchenheizung angebracht. —

Es wäre interessant festzustellen, welche Richtung der Gang hat. Vielfach glaubt man an eine Verbindung mit dem Droste—Rose'schen Hause. Das halte ich für sehr unwahrscheinlich. Der hohle Pfeiler ist beim Bau der Kirche vor 1250 errichtet, das schloßähnliche Rose'sche Haus mit seinen dicken Mauern aber erst nach 1630, also etwa 380 Jahre später, für die damalige Prinzessin Amalia von Hessen. Zudem befindet sich der hohle Pfeiler nicht nach diesem Gebäude hin, sondern an der entgegengesetzten Seite der Kirche, so daß also der Gang unter dem Kirchenboden hätte hergeleitet werden müssen. Beim Bau der Kirche bestand das Rose'sche Haus nicht, auch war an dieser Stelle wahrscheinlich kein Gebäude vorhanden, sodaß die Kirche nach Norden hin frei lag; es wäre also zwecklos gewesen, nach der Seite den Gang zu führen. Anders läge der Fall, wenn das Rose'sche Haus in der Zeit des Kirchenbaues errichtet wäre oder wenn an der Stelle desselben ein öffentliches Gebäude, etwa ein Kloster oder eine Pfarrerwohnung gestanden hätte; dann war es aber vernünftig und praktisch, den Gang von dem entgegengesetzten nördlichen Eckpfeiler ausgehen zu lassen. — Es könnte möglich sein, daß der Gang in Verbindung mit der nahen Sakristei stand, um etwa in Kriegszeiten Wertgegenstände dort verbergen zu können; dann konnte der kurze Gang bequem und leicht betretbar eingerichtet werden; es müßte für diesen Fall in der Sakristei eine Verbindungsstelle mit dem Gange aufzufinden sein.

Nach meiner Ansicht ist der Gang für Benutzung in Kriegs- oder sonst gefahrvollen Zeiten angelegt und hat in südöstlicher Richtung in Verbindung mit den alten Festungswerken gestanden, die nach Lage der ersten südlichen Umflut (Ostwall, Wilhelms- oder Bahnhofsstraße) nicht weit entfernt waren. Im Mittelalter wurden häufiger für Kriegszeiten von Klöstern oder Kirchen aus unterirdische Gänge angelegt. — Läßt sich die Richtung des Ganges bestimmen, so kann daraus der Zweck desselben gefolgert werden. Die Richtung und Beschaffenheit des Ganges (Länge, Höhe, Breite, Seitenwände, Wölbung, Fußboden) könnten durch Einbruch einer Oeffnung in die dünne Backsteinwand und dann mögliche elektrische Beleuchtung des dunklen Ganges festgestellt werden. Angaben über den hohlen Pfeiler und Verwendung des Ganges werden sich in dem städtischen oder Pfarrarchive der Jakobikirche wahrscheinlich nicht vorfinden. Durch die drei großen Stadtbrände und in kriegerischen Zeiten, in denen die Stadt schwer heimgesucht wurde, wird manches interessante Nachrichtenmaterial verloren gegangen sein.

Sollten diese Mitteilungen einen Geschichts- oder Altertumsfreund veranlassen, die angedeutete Untersuchung über den Gang anzustellen, so wäre damit einem allgemeinen Interesse gedient.

Weseke im dreißigjährigen Kriege.

Der dreißigjährige Krieg brachte über ganz Deutschland großes Elend und bittere Not. Die Aufstellungen, die nach Abschluß dieses landverwüstenden und völkermordenden Krieges gemacht sind, erweisen zur Genüge, wie es nachher im Lande beschaffen war. Auch unser engeres Heimatland Westfalen mußte arg bluten unter seinen zerstörenden Fluten. Manche Ortschaften waren verschwunden, nur Ruinen und Grundmauern zeigten später noch die Spuren der Wohnungen. Die Einwohner in Städten und Dörfern, die noch übrig geblieben waren, waren stellenweise auf die Hälfte und mehr zurückgegangen. Felder und Fluren waren verwüstet und lagen verwildert da. —

Tillys Feinde, der Graf v. Mansfeld, der Markgraf von Baden-Durlach und ganz besonders Christian von Braunschweig, der tolle Christian genannt, trieben mordend und plündernd ihre Greueltaten.

Lippstadt hatte am 2. Januar 1622 dem Grafen Otto von Limburg-Styrum, dem Unterfeldherrn Christians, freiwillig die Tore geöffnet. Der tolle Christian machte jetzt Lippstadt zum Ausgangspunkte seiner Streifzüge. Nach hier wurden Wertsachen aller Art, Gold und Silber geschleppt; hier hatte er auch eine Geldpräge eingerichtet.

Auch die Stadt Geseke sollte sich seiner Macht fügen. Schon am 4. Jan. 1622 wurde Geseke aufgefordert, seine Truppen aufzunehmen. Diesmal ließ sich Christian durch eine Geldsumme von 1500 Talern abfinden, die sofort gezahlt werden mußte.*) — Oberleutnant Dietrich Othmar von Erwitte zog zum Schutze von Geseke mit 1000 Reitern in Geseke ein, nachdem er vorher die Mordbrenner aus der Warburger Börde vertrieben hatte. — Christian v. B. überfiel unterdessen die kurkölnischen Truppen, welche bis in die Gegend von Soest vorgedrungen waren. Nachdem er diese zersprengt hatte, rückte er mit dem größten Teil der Paderborner und Lippstädter Besatzung — vielleicht 15 000 Mann vor die Stadt Geseke (cf. Tülking, Blätter zur näheren Kunde Westfalens.) Er selbst nahm sein Quartier auf dem Hause Störmede; das Hauptlager der Braunschweiger war vor dem Steintor.

Am 5. April begann die Einschließung der Stadt, und schon in der Nacht vom 6. bis 7. April folgte ein grimmiger Sturm. Aus schweren Geschützen, welche man aus Neuhaus eigens herbeigeschafft hatte, wurden nach den Berichten des damaligen Stadtpfarrers Bernhard Rogener 400 Kugeln, deren jede 29 Pfund wog, in die Stadt geschleudert.

Die zwar kleine, aber heldenmütige Besatzung schlug in Verbindung mit den wackeren Bürgern alle Angriffe zurück; selbst die Weiber beteiligten sich an der Verteidigung, indem sie auf Köpfe der stürmenden Feinde teils Steine und Holzblöcke hinabwarfen, teils heißes Wasser, Pech und Schwefel ausschütteten. — Gegen 1200 Söldnersoldaten Christians sollen geblieben sein.

Am Viehtor erbeuteten die Geseker sogar einen Mauerbrecher, welcher seitdem als Siegeszeichen in der Stadtkirche aufbewahrt wurde.

Nach achttägiger Einschließung und wiederholten Angriffen mußten die Braunschweiger nach dem Ausdrucke des Chronisten mit langer Nase davon ziehen, da außer dem Grafen von Anholt,

*) Tophoff, Christian von Braunschweig.

kurkölnische Truppen unter Heinrich von Berge zum Entsatz heranrückten.

Von der Besatzung waren 6 Soldaten gefallen; von den Bürgern manche zwar verwundet, aber keiner getötet. Die für die Stadt aufgewandten Kosten zu ihrer Verteidigung wurden von Richtern und Schöffen in einem an den Kurfürsten von Köln und Bischof von Paderborn erstatteten Berichte auf 90 000 Thlr. berechnet.

Weiter heißt es: „Die glückliche Verteidigung der Stadt, der einzigen im ganzen Stift Paderborn, bot die Veranlassung zur Anordnung eines jährlichen Dankfestes, welches im Munde des Volkes mit Beziehung auf den tollen Christian „Tollentag", als kirchliches Fest dagegen Lobetag genannt wurde." „Unsere frommen Vorfahren," so berichtet Mattenklott, „haben eine jährliche Prozession gestiftet, welche am Dienstag in der 4. Woche nach Ostern, um die Stadtmauern geführt werden soll mit Stationen an den 3 Toren, die von den Braunschweigern am stärksten bedrängt wurden. Der Klerus redet eindringlich zum Volke und ermahnt es, Gott und den Schutzheiligen für den so glänzenden Sieg zu danken und weitere Hülfe vom Himmel zu erbitten. Nach der Predigt spricht der Leiter der Prozession Gebete für diejenigen, welche zur Zeit der Belagerung im Kampfe für die Vaterstadt Wunden erhielten und besonders wird gedacht des Helden Theodor Ottmar von Erwitte, stammen und unsterblichen Andenkens."

Die Feier des Festes — so schreiben die Blätter der näheren Kunde Westfalens 1875 — hat sich bis auf unsere Tage erhalten; nur findet es am Sonntag Jubilate, und nicht mehr an dem darauf folgenden Sonntage statt; auch wird nicht, wie ehedem an den 3 Toren gepredigt, sondern nur an zweien, nämlich am Steintor, wo der Feind sein Hauptlager hatte, von einem Geistlichen der Stadt, und am Löschentor („porta arundinea" von arundo = Laisch oder Rohr, welches dort in großer Menge wuchs), von einem Geistlichen der Stiftskirche, am Viehtor wird nur Station gehalten." — So war es Gebrauch 1875 noch — wie es heute damit gehalten wird, entzieht sich unserem Wissen.

Obige Mitteilungen wurden gemacht, um ein kleines Bruchstück von den vielen Wirren des 30jährigen Krieges zu geben, so wie Stadt und Land davon betroffen wurden. L.

Die Stadt Rüthen u. die Freigerichte

Von Studienrat Dr. Schnettler, Dortmund.

Die Rüthener haben durch das Buch von Seminaroberlehrer Joseph Preising (Rüthen in geschichtlichen Einzelbildern, 1924) eine vortreffliche Geschichte ihrer Heimat erhalten, in der die verschiedenen Verfasser in knappen, leicht verständlichen und gewiß gern gelesenen Aufsätzen den Werdegang Rüthens an unserem Auge vorüberziehen lassen.

Zu einer Besprechung des genannten Buches aufgefordert, möchte ich kurz die Beziehungen der Stadt Rüthen zu den Freigerichten darlegen. Einige Verbesserungen und Ergänzungen mögen, so hoffe ich, dabei nicht unwillkommen sein.

Zu den ältesten kölnischen Freigrafschaften innerhalb der damaligen Kölner Diözese gehörte Rüthen. Möglich indessen, daß erst Erzbischof Philipp gegen 1190 hier gräfliche Rechte erwarb und zwar dadurch, daß er vier Brüdern gen. von Brunwardinchusen, ihre Allodien abkaufte, die offenbar in der Rüthener Gegend lagen. Im Jahre 1200 wurde nun Rüthen, wie das Lappe so anschaulich schildert, durch Zusammenlegung mehrerer Dörfer zur Stadt erhoben. Was war die rechtliche Voraussetzung dafür und wie unterschied sich die Stadt vom Dorfe? Es war eine Heraushebung aus dem bisherigen Verbande der ländlichen Gerichtsgemeinde, in der übrigens Verwaltung und Rechtsprechung kaum voneinander getrennt waren. Eine zweifache Art von Gerichten gab es nun in Westfalen, denen die neue Stadt bisher unterstanden hatte: Gogericht und Freigericht.

Meist wird in den Gründungsurkunden oder in späteren Privilegien den Städten die Freiheit vom Freigericht zugesichert, während dabei von den Gogerichten seltener die Rede ist. Die Gogerichte waren altsächsische Volksgerichte, denen die regelmäßige Gerichtsbarkeit ohne sachliche und persönliche Unterschiede oblag. Daher heißt das Gogericht gelegentlich auch Ho- Hochgericht (iudicium altum). Nicht bestimmte Volksklassen unterstehen dem Grafen in seiner richterlichen Gewalt, sondern auch der unfreie Missetäter hatte seinen rächenden Arm zu fürchten. Daran ist grundsätzlich festzuhalten, wenn auch die Befugnisse des